

TRAVEL IUS

Ausgabe 3, 6. März 2025

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, MICE, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter: <https://www.reisebuererecht.ch/newsletter-travel-ius>

1. Einreiseverweigerung USA

2. Einreise Grossbritannien: ETA und Transit

3. Flugunfälle

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Wir können jederzeit kurzfristig irgendwo in die Welt reisen – doch die Einreisebestimmungen werden immer wie strenger. Eine Geschichte aus den USA und die Einreisebestimmungen für Grossbritannien.

Wenn es ums Reisen geht, ist Fliegen ganz wichtig. Wie sicher ist Fliegen heutzutage? Dazu die neuesten Zahlen.

Viel Vergnügen mit diesen "Travel ius".

Rolf Metz, Rechtsanwalt

Sie dürfen diesen Newsletter gerne an interessierte Leserinnen und Leser weiterleiten, hier kann man «Travel ius» [abonnieren](#). Wer den Newsletter als PDF-Datei downloaden möchte, [hier der Link](#).

Wir beraten Sie bei der rechtlichen Gestaltung von Websites, Anmeldeformularen, Flyern, Prospekten, Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Datenschutzbestimmungen usw. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Hier geht es zum Formular: <https://www.reisebuererecht.ch/kontakt>

1. Einreiseverweigerung USA

Ende Januar 2025 wurde einer deutschen Tätowiererin, welche von Mexiko in die USA einreisen wollte, **die Einreise verweigert**. Seither sitzt sie in einem **Abschiebehafzentrum**. So die Mitteilungen in verschiedenen Medien. Sie solle über die notwendigen Reisedokumente verfügt haben. Der Fall zeigt, welche **Macht die Einreisebehörden** haben und was es sich mit den notwendigen Reisedokumenten auf sich hat.

Das Erste und Wichtigste zu wissen ist, eine ESTA-Bewilligung oder Visum geben keinen Anspruch auf Einreise in die USA. Ein Visum oder ESTA besagt nur, dass man, wenn man US-Boden betritt, nicht schon illegal ist. Mehr nicht.

Die US-Grenzbeamten entscheiden über die Einreise. Und sie haben «alle Macht der Welt».

D.h. dass sie die **Herausgabe des Smartphone** verlangen und z.B. Einsicht in den Chatverlauf nehmen können. Sie können das **Gepäck durchsuchen, Leibesvisitationen anordnen** usw. Und wenn ein Verdacht besteht, dass die Einreisebedingungen nicht eingehalten werden (typisches Beispiel: als Aupair arbeiten oder eben als Tattoo-Künstlerin), kann die Einreise verweigert werden. Dabei haben die **Beamten ein grosses Ermessen**. Wird die Einreise verweigert, ist der **Reisende nun illegal** auf US-Boden. Dies führt in der Regel zum sofortigen **(Zwangs-)Rückflug**. – Dass man inhaftiert wird, dürfte die Ausnahme sein. – Doch mit der neuen Regierung könnten auch die ergriffenen Massnahmen strenger sein.

Fazit: Nie(!) schummeln, kooperativ sein.

2. Einreise Grossbritannien und Transit

Seit dem 5. März 2025 können die elektronischen Reisegenehmigungen ETA für Reisen ab dem 2. April 2025 eingeholt werden. Benutzen Sie die offizielle Webseite.

Für **Umsteigeflüge = Transit**: Checken Sie die notwendigen Dokumente auf <https://www.gov.uk/transit-visa/visitor-in-transit-visa>

3. Flugunfälle

Im Jahr 2024 benutzten **4,8 Milliarden Flugpassagiere** das Flugzeug als Transportmittel. Das ist eine Steigerung gegenüber 2023 und auch höher als «Vor-Corona».

Gemäss IATA wurden 40,6 Millionen Flüge durchgeführt.

Leider war das 2024 gegenüber 2023 was Flugunfälle betrifft etwas schlechter. Auf 880'000 Flüge ereignete sich ein Flugunfall. Das ergab auf eine Million Flüge 1,13 Unfälle (2023: 1,08 Unfälle), insgesamt 46 Unfälle mit Todesopfern.

Dabei ist Fliegen weiterhin das **sicherste Transportmittel**. Die Anreise zum Flughafen ist erheblich gefährlicher.

(Quellen: IATA, verschiedene Zeitungsartikel)

Wir beraten Sie gerne in allen rechtlichen Fragen rund ums Reisen, beim Verfassen von Reisebedingungen, Datenschutzhinweisen, Gestaltung von Websites, Katalogen, korrekte Preisbekanntgabe usw. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf.

Wir wünschen Ihnen eine gute Zeit

Rolf Metz, Rechtsanwalt

© Rolf Metz, 2025

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54
info[at]reisebuerorecht.ch
<https://www.reisebuerorecht.ch>

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen, nutzen Sie den Link auf dem E-Mail-Newsletter.